

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/4/17 2005/06/0351

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2007

Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg

L82000 Bauordnung

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BauPolG Slbg 1973 §1 Abs1;

BauPolG Slbg 1973 §16 Abs3;

BauPolG Slbg 1973 §2 Abs1 Z1;

BauPolG Slbg 1997 §1 Abs1;

BauPolG Slbg 1997 §16 Abs3;

BauPolG Slbg 1997 §2 Abs1 Z1;

BauRallg;

Rechtssatz

Gemäß der hg. Judikatur zu § 16 Abs. 3 BauPolG kommt es bei Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages darauf an, ob die in Frage stehende bauliche Anlage im Zeitpunkt der Errichtung und im Zeitpunkt der Erlassung des baupolizeilichen Auftrages bewilligungspflichtig war und keine Bewilligung vorgelegen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Februar 1993, Zl. 92/06/0244). (Hier: Der Container (in Metallbauweise hergestellter Lagercontainer mit den Ausmaßen von ca. 5,35 m x 2,85 m und einer Traufenhöhe von ca. 3,42 m) stellte bzw. stellt sowohl nach dem Slbg Baupolizeigesetz 1973, LGBL. Nr. 117, als auch nach dem im Zeitpunkt der Erlassung des baupolizeilichen Auftrages geltenden Slbg Baupolizeigesetz 1997 einen "Bau" iSd § 1 Abs. 1 beider Gesetze dar, der, da keine Ausnahmen gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 2 und Abs. 3 in Betracht kamen bzw. kommen, gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 beider Gesetze ("die Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten") baubewilligungspflichtig war und ist. Es lag nun zwar für die Errichtung des Containers eine Baubewilligung vor. Diese galt aber nur befristet bis 18. Februar 1994. Ab diesem Zeitpunkt stellte der Container eine konsenslos ausgeführte bauliche Anlage iSd § 16 Abs. 3 Slbg BauPolG dar. Dies gilt insbesondere auch für den Zeitpunkt der Erlassung des Beseitigungsauftrages durch die Berufungsbehörde. Einer bloß befristet erteilten Baubewilligung, die im Zeitpunkt der Erlassung des Beseitigungsauftrages nicht mehr in Geltung ist, kommt nicht die Wirkung zu, dass kein baupolizeilicher Auftrag gemäß § 16 Abs. 3 leg. cit. mehr zulässig wäre. Eine solche befristet bewilligte bauliche Anlage stellt vielmehr ab jenem Zeitpunkt, ab dem die im Baubewilligungsbescheid vorgesehene Frist abgelaufen ist, eine ohne Baubewilligung ausgeführte bauliche Anlage iSd angeführten Bestimmung dar.)

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Bewilligungspflicht Bauwerk BauRallg4 Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005060351.X01

Im RIS seit

23.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at